

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 447/13 B

L 27 R 635/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 176 R 543/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. September 2013 - L 27 R
635/12 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg mit selbst unterzeichneten Schreiben (Fax) vom 25.12.2013/14.1.2014 Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen bei dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 30.12.2013 besonders hingewiesen worden.
- 3 In diesem Zusammenhang kann der Kläger nicht mit dem Einwand durchdringen, dass der im Verfahren vor dem BSG bestehende Vertretungszwang gegen die Verfassung oder europäisches Recht verstoße. Aus den Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in denen Mindestanforderungen für das Recht auf ein faires Verfahren und auf wirksame Beschwerde festgelegt sind (*Art 6 und 13*), sowie aus dem GG lässt sich kein Verbot des Vertretungszwangs vor Revisionsgerichten ableiten (*vgl BVerfGE 9, 194, 199 f; 10, 264, 267 f; BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 7; BSG vom 21.8.2003 - B 3 P 8/03 B - Juris RdNr 6; BSG vom 3.5.2011 - B 9 SB 21/11 B - Juris RdNr 3; Senatsbeschluss vom 26.7.2011 - B 13 R 232/11 B - BeckRS 2011, 75441 RdNr 3*).
- 4 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

